



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2024

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1.1 | Satzungen | S. 2 |
| 1.1.1 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung)
Hier: Beschluss der Feuerwehrgebührensatzung mit neukalkulierten Gebührentarifen | S. 2 |
| 1.1.1.1 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung) | S. 2 |
| 1.2 | Nachhaltigkeitskonzept der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Fahrplan zur Konzepterstellung | S. 4 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1.3 | Besetzung der Stelle Amtsleitung Amt für Feuerwehr und Brandschutz
Hier: Bestellung von Herrn Richard Arndt | S. 4 |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. Februar 2024

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 2.1 | Vergabeangelegenheiten | S. 4 |
| 2.1.1 | Vergabeangelegenheit
Hier: Beschaffung von 2 Mannschaftstransportwagen für die Feuerwehr Neuruppin | S. 4 |
| 2.1.2 | Vergabeangelegenheit
Hier: Planungsleistungen Bildungscampus Alt Ruppin LP 1-3 – Los 1: Gebäude und Innenräume | S. 4 |

3. Bekanntmachungen

- | | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3.1 | Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in 12 Teilbereichen und des Beschlusses über die Neubekanntmachung des FNP in der Fassung der 5. Änderung | S. 4 |
| 3.1.1 | Lageplan „Übersicht Änderungsbereiche 5. Änderung, Stand 06.10.2023“ | S. 6 |
| 3.2 | Bekanntmachung des Stadtwahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 9. Juni 2024 | S. 7 |
| 3.3 | Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Europäischen Parlament, zur Wahl des Kreistages im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 9. Juni 2024 | S. 7 |
| 3.4 | Ausführungsanordnung im freiwilligen Landtausch Radensleben 2 | S. 11 |

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2024

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung)

Hier: Beschluss der Feuerwehrgebührensatzung mit neukalkulierten Gebührentarifen
Drucksache-Nr.: 2002/174 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung).

1.1.1.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, S. 25), und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 11. März 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Leistungen, die über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Fontanestadt Neuruppin im Benehmen mit der Stadtwehrführung.
- (3) Ansprüche der Fontanestadt Neuruppin für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Satz 1 gilt insbesondere für Ansprüche zivilrechtlicher Art.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Gebühren werden auch für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten erhoben.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt die Fontanestadt Neuruppin Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten. Für die Erhebung des Kostenersatzes gelten, soweit keine eigene Regelung besteht, die in dieser Satzung getroffenen Bestimmungen zur Gebührenerhebung entsprechend.

- (4) Gebührenpflichtig bzw. kostenersatzpflichtig ist
- bei Einsätzen nach Abs. 2 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter des Gewerbe- und Industriebetriebes, in dem der Einsatz von Sonderlöschmitteln erfolgt ist,
 - für Übungen sowie Leistungen nach Abs. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der betreffenden Anlage.
- (5) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren und Haftung bei freiwilligen Leistungen

- Gebührenpflichtig für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind Personen, die die Leistung angefordert haben, und Personen, in dessen Auftrag die Leistung angefordert wurde.
- Bei Leistungen nach Abs. 1 ist die Haftung der Fontanestadt Neuruppin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei der Erbringung von Leistungen nach Abs. 1 ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der/ die Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

- Maßstab der Gebührenhöhe ist die Art und Anzahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Verbrauchsmaterialien. Grundlage der Berechnung sind die Angaben des Einsatzberichtes.
- Soweit die Gebühr nach der Dauer der Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Dauer der Inanspruchnahme die Einsatzzeit: Die Einsatzzeit beginnt
 - für die Einsatzkräfte mit der Alarmierung
 - für die Einsatzfahrzeuge mit dem Ausrücken vom Feuerwehrgerätehaus.

Die Einsatzzeit endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- Beginnt vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ein neuer Einsatz, so endet der bisherige Einsatz mit der neuen Einsatzmeldung und die Einsatzzeit des neu gemeldeten Einsatzes beginnt.
- Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Fahrzeuge entscheidet auf Grundlage des gemeldeten Einsatzes zunächst die Leitstelle und in Folge der/ die Einsatzleiter:in aufgrund der vorgefundenen Lage nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet, soweit der Gebührentarif keine abweichende Regelung enthält. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt, indem die Zahl der hauptamtlichen und freiwilligen Einsatzkräfte und die Einsatzfahrzeuge mit dem individuellen Tarif je Minute (Minutensatz) multipliziert werden. Die jeweilige Summe wird mit den (vollen) Einsatzminuten multipliziert.
- In den Gebührentarifen der Einsatzfahrzeuge sind die Kosten für die entsprechend der DIN-Normen mitgeführten Geräte enthalten.

- Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn die angeforderten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit Leistungen nicht erbracht wurden.
- Die verwendeten Verbrauchsmaterialien wie Löschmittel, Ölbindemittel u.a. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung der Feuerwehr.
- Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Sie ersetzt zum gleichen Zeitpunkt die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin vom 2. Juni 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. Juni 2015).

Anlage Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Feuerwehrgebührensatzung)

Personal	Gebühr € / Minute
hauptamtliche Einsatzkraft	5,44
freiwillige Einsatzkraft	1,53
Einsatzfahrzeuge	Gebühr € / Minute
Kommandowagen	4,12
Einsatzleitwagen	35,40
Vorausgerätewagen	9,94
Hubrettungsfahrzeuge	26,72
(Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeuge	22,23
Tanklöschfahrzeuge	26,23
Tragkraftspritzenfahrzeuge (-Wasser)	22,53
Gerätewagen	9,94
Mannschaftstransportwagen	7,68
Rettungsboote / Mehrzweckboote	3,87
Wechseladefahrzeuge	48,69
Abrollbehälter	30,48

Besondere Kosten

Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) und deren Entsorgung werden in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.

Neuruppin, den 19. März 2024

Ruhle
Bürgermeister

1.2 Nachhaltigkeitskonzept der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Fahrplan zur Konzepterstellung
Drucksache-Nr.: 2021/30 2. Ergänzung

In der Nr. 1 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Drs.-Nr. 2021/30 vom 13.12.2021 wird die Angabe „zum 31.12.2023“ ersetzt durch „Ende 2025“.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.3 Besetzung der Stelle Amtsleitung Amt für Feuerwehr und Brandschutz

Hier: Bestellung von Herrn Richard Arndt
Drucksache-Nr.: 2024/3

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Bestellung von Herrn Richard Arndt mit Wirkung vom 01.04.2024 zum Amtsleiter des Amtes für Feuerwehr und Brandschutz.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. Februar 2024

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.1 Vergabeangelegenheiten

2.1.1 Vergabeangelegenheit

Hier: Beschaffung von 2 Mannschaftstransportwagen für die Feuerwehr Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2016/2 52. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für 2 Mannschaftstransportwagen für die Feuerwehr Neuruppin an den Bieter Brandschutztechnik Schlichtiger GmbH aus 39116 Magdeburg zu vergeben.

2.1.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Planungsleistungen Bildungscampus Alt Ruppın LP 1-3 – Los 1: Gebäude und Innenräume
Drucksache-Nr.: 2016/2 53. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen Bildungscampus Alt Ruppın, hier Los 1: Gebäude und Innenräume, an das Ingenieurbüro für Baustatik und Sanierungsplanung aus 15366 Hoppegarten zu vergeben.

3 Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in 12 Teilbereichen und des Beschlusses über die Neubekanntmachung des FNP in der Fassung der 5. Änderung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 18.12.2023 beschlossene, 12 Teilbereiche betreffende, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin (Drs.-Nr. 2002/97 34. Ergänzung) wurde durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-

Ruppın als höhere Verwaltungsbehörde am 15.02.2024 i.V.m. Schreiben vom 26.02.2024 (Az.: 001/24) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen erfolgte in Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Genehmigung der 5. Änderung des FNP in den nachfolgend genannten 12 Teilbereichen:

1. Stadtservice- und Energiepark
2. Reitsport- und Pferdezuchanlage
3. Wohngebiet Eisenbahnstraße
4. *(Änderung wurde nicht weiterverfolgt.)*
5. Verlagerung Spielplatz Neustädter Straße
(Hinweis: Für den weggefallenen Standort wird kein neuer dargestellt.)
6. Neustädter Straße, ehemalige Poliklinik
7. Feuchtwiesen Lichtenberg (Ortsteil Lichtenberg)
8. Spielplatz in Molchow (Ortsteil Molchow)
9. Hundeauslaufgebiet Franz-Mehring-Straße
10. Quäste (z. T. Ortsteil Alt-Ruppın)
11. Erweiterung Wohnsiedlung Heimbürger Straße
(Ortsteil Alt-Ruppın)
12. *(Änderung wurde nicht weiterverfolgt.)*
13. Erweiterung Wohnbebauung Zermützel (Ortsteil Krangen)
14. Solarpark Flugplatz West

wird hiermit bekannt gemacht. Die Teilbereiche sind im Lageplan „Übersicht Änderungsbereiche 5. Änderung, Stand 06.10.2023“ dargestellt.

Die 5. Änderung des FNP in den 12 Teilbereichen 1 bis 3, 5 bis 11 sowie 13 und 14 werden mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

Zudem hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 18.12.2023 (Drs.-Nr. 2002/97 34. Ergänzung) gemäß § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung neu bekannt gemacht wird.

Dieser Beschluss wird mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan in seiner Urfassung vom 23.03.2005 wird somit einschließlich der bisher rechtswirksamen Änderungen und Ergänzungen:

1. Änderung in 14 Teilbereichen vom 05.09.2008,
2. Änderung in 17 Teilbereichen vom 12.10.2011,
3. Änderung in 16 Teilbereichen und 1. Ergänzung in einem Teilbereich vom 24.06.2015,
4. Änderung in 23 Teilbereichen und 2. Ergänzung in 4 Teilbereichen vom 15.01.2020

und der nunmehr bekannt gemachten Genehmigung der 5. Änderung in 12 Teilbereichen zu einem Plandokument zusammengefasst.

Mit der Neubekanntmachung soll die Lesbarkeit verbessert werden. Die Neubekanntmachung hat keine rechtsgestaltende Wirkung. Bestehen Zweifel über den Inhalt von Darstellungen, ist daher auf die Urfassung des Flächennutzungsplans und die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen zurückzugreifen.

Der FNP in der Fassung der 5. Änderung sowie die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Sachgebiet Stadtplanung und Gestaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der FNP-Änderungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Neuruppin, den 19.03.2024

Ruhle
Bürgermeister

3.1.1 Lageplan „Übersicht Änderungsbereiche 5. Änderung, Stand 06.10.2023“

Fontanestadt Neuruppin FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

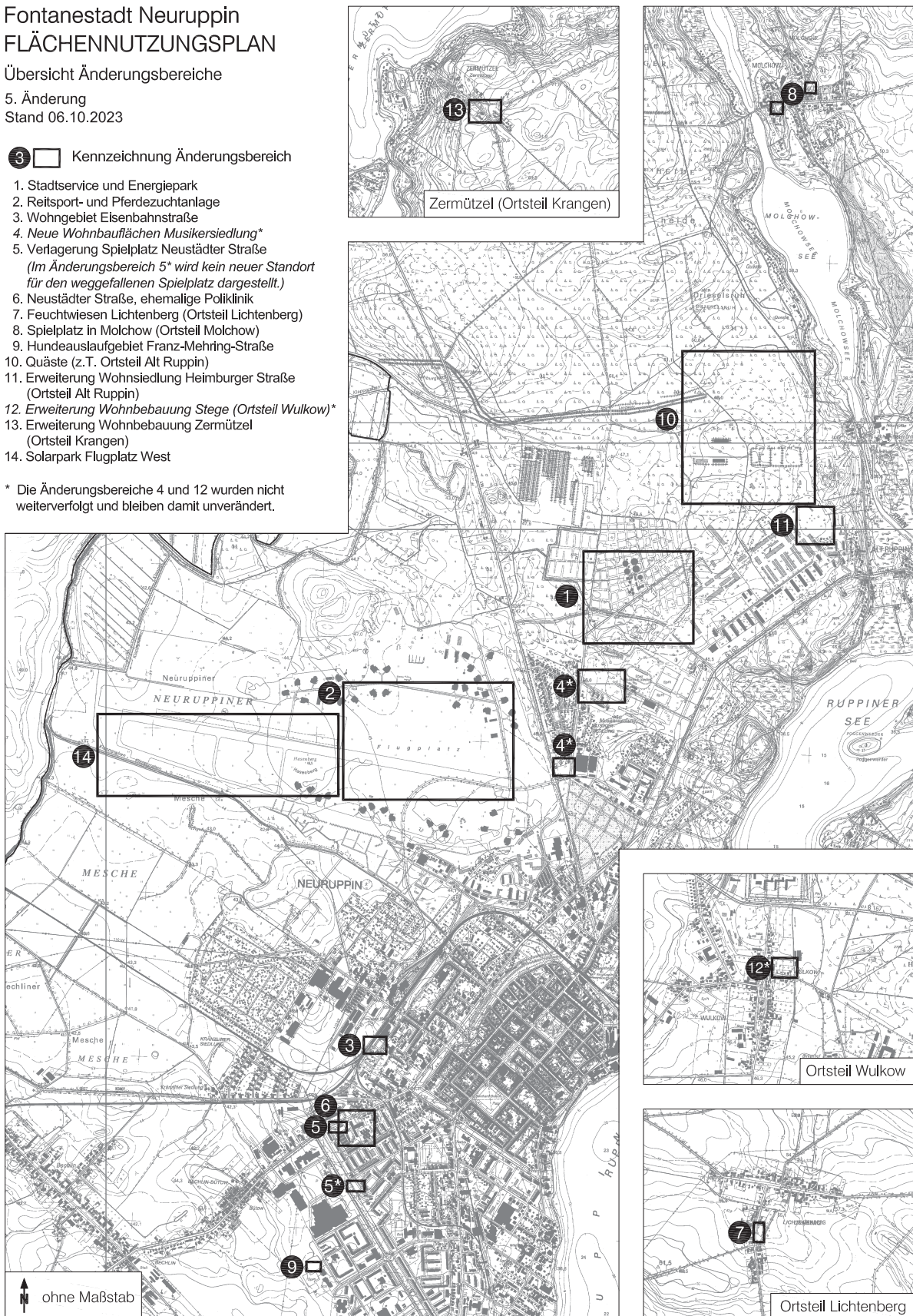
Übersicht Änderungsbereiche

5. Änderung
Stand 06.10.2023

☐ Kennzeichnung Änderungsbereich

1. Stadtservice und Energiepark
2. Reitsport- und Pferdezuchtanlage
3. Wohngebiet Eisenbahnstraße
4. *Neue Wohnbauflächen Musikersiedlung**
5. Verlagerung Spielplatz Neustädter Straße
(Im Änderungsbereich 5* wird kein neuer Standort für den weggefallenen Spielplatz dargestellt.)
6. Neustädter Straße, ehemalige Poliklinik
7. Feuchtwiesen Lichtenberg (Ortsteil Lichtenberg)
8. Spielplatz in Molchow (Ortsteil Molchow)
9. Hundeauslaufgebiet Franz-Mehring-Straße
10. Quäste (z.T. Ortsteil Alt Ruppin)
11. Erweiterung Wohnsiedlung Heimbürger Straße (Ortsteil Alt Ruppin)
12. *Erweiterung Wohnbebauung Stege (Ortsteil Wulkow)**
13. Erweiterung Wohnbebauung Zermützel (Ortsteil Krangen)
14. Solarpark Flugplatz West

* Die Änderungsbereiche 4 und 12 wurden nicht weiterverfolgt und bleiben damit unverändert.



3.2 Bekanntmachung des Stadtwahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 9. Juni 2024

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow findet am

**Dienstag, den 11. Juni 2024, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt
Neuruppin (Haus A),
Karl-Liebknecht- Str. 33/34 in 16816 Neuruppin**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Stadtwahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Stadtwahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 1. März 2024

Schäfer
Stadtwahlleiter

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Europäischen Parlament, zur Wahl des Kreistages im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 9. Juni 2024

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl zum Europäischen Parlament, zur Wahl des Kreistages im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 9. Juni 2024 liegt in der Zeit vom

20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024

im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebkecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

aus.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens bis Freitag, den 24. Mai 2024, 12:00 Uhr, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, einzulegen (Öffnungszeiten wie unter Nr. 1). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden.

3. Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

3.1 Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Kommunalwahl

3.1.1 In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 28. April 2024 (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 42. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

3.1.2 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Fontanestadt Neuruppin und meldet sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

3.1.3 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.

3.1.4 Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Fontanestadt Neuruppin liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 BbgKWahlV erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens am 25. Mai

2024 bei der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Öffnungszeiten wie unter Nr. 1) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

3.1.5 Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Bedeutung. Dies gilt im Falle der Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil Alt Ruppın entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk des Ortsteils Alt Ruppın verlegt.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen Ortsteil der Fontanestadt Neuruppin und meldet sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Dies gilt im Falle der Wahl der in den Ortsteilen entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Ortsteil verlegt.

3.2 Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Europawahl

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Deutschen eingetragen, die am 28. April 2024 (42. Tag vor der Wahl) nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, sofern diese nicht bereits zur Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben.

Wahlberechtigte Personen, die nach dem 28. April 2024 aus einer anderen Gemeinde zuziehen und sich bis spätestens 19. Mai 2024 (vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis) bei der Einwohnermeldebehörde anmelden, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen. Gleiches gilt für Personen, deren Nebenwohnsitz in der Fontanestadt Neuruppin zum Hauptwohnsitz wird.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens 19. Mai 2024 bei der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Öffnungszeiten wie unter Nr. 1) zu stellen.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte zur Europawahl, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann zur

a) Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk innerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wählen, wenn der Wahlschein von einer der folgenden Wahlbehörden ausgestellt wurde: Fontanestadt Neuruppin, Amt Lindow (Mark), Amt Temnitz, Amt Neustadt, Gemeinde Fehrbellin, Gemeinde Heiligengrabe, Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Stadt Kyritz, Stadt Rheinsberg und Stadt Wittstock/Dosse oder durch Briefwahl wählen.

b) Kreistagswahl und zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes der Fontanestadt Neuruppin oder durch Briefwahl wählen.

c) Wahlberechtigte Personen der Ortsteile, mit Ausnahme des Ortsteils Alt Ruppin, können zur Wahl des Ortsbeirates des jeweiligen Ortsteils nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil oder durch Briefwahl wählen. Wahlberechtigte Personen des Ortsteils Alt Ruppin können zur Wahl des Ortsbeirates Alt Ruppin in einem der drei Wahlbezirke des Ortsteils Alt Ruppin oder durch Briefwahl wählen.

6. Wahlscheinverfahren

6.1 Wahlscheinverfahren zur Kommunalwahl

Der Wahlscheinantrag gilt für alle am 9. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

6.1.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag bei der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin)

6.1.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

6.1.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 24. Mai 2024) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (24. Mai 2024) entstanden ist oder

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6.1.2 Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 7. Juni 2024 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt, außer für die Vollmacht nach Satz 2, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Die

antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.1.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (9. Juni 2024), 15:00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

6.1.3 Die wahlberechtigte Person erhält einen gelben Wahlschein für die Wahl zum Kreistag sowie einen hellgrünen Wahlschein für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und ggf. zum Ortsbeirat (gemeinsamer Wahlschein).

6.1.4 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind den amtlichen Wahlscheinen beizufügen:

- ein amtlicher cremefarbener Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl des Kreistages,

- ein amtlicher hellblauer Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,

- ein amtlicher fliederfarbener Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen),

- ein amtlicher cremefarbener Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag,

- ein amtlicher gelber Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag,

- ein amtlicher hellgrauer Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und ggf. des Ortsbeirates,

- ein amtlicher hellgrüner Wahlbriefumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und ggf. des Ortsbeirates und

- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, abholen.

6.1.5 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

a) die wahlberechtigte Person persönlich,

b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und

c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

6.1.6 Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, von der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin) ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

6.2 Wahlscheinverfahren zur Europawahl

6.2.1 Einen Wahlschein zur Europawahl erhält auf Antrag

6.2.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

6.2.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.2.2 Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen, hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2.3 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfang-

nahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl zur Europa- und Kommunalwahl gilt folgende Regelung:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr) an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Eine wählende Person, die nicht lesen kann oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (Europawahl). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr ab dem 13. Mai 2024 Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten sind Nr. 1 zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuruppin, den 1. März 2024

Ruhle
Bürgermeister

3.4 Ausführungsanordnung

Im freiwilligen Landtausch Radensleben 2 Verf.-Nr. 450223

wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der 1. Mai 2024 festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts Abweichendes vereinbart haben.

Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Pachtverhältnisse und können sich die Beteiligten nicht einigen, sind Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse gemäß § 70 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.

Gründe

Im o. g. freiwilligen Landtausch ist der Tauschplan unanfechtbar. Seine Ausführung war daher nach § 103f Abs. 3 Satz 2 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 24. Januar 2024

Im Auftrag
Frömer

DS

Fontanestadt Neuruppin

www.neuruppin-erleben.de

Ganz einfach alles auf einer Webseite:

Die Kulturstadt entdecken, immer
wissen was los ist -

Neuruppin erleben!



Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Tobias Schäfer, Amtsleiter Hauptamt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.